

Verordnung über die Errichtung von Außenstellen des Unabhängigen Ver- waltungssenates

0015/1-0	Stammverordnung	56/91	1991-06-05
	Blatt 1		
0015/1-1	1. Novelle	112/98	1998-07-23
	Blatt 1		

0015/1-1

Ausgegeben am
23. Juli 1998

Jahrgang 1998
112. Stück

Die NÖ Landesregierung hat am 23. Juni 1998 aufgrund des § 1 Abs. 3 des Gesetzes über den Unabhängigen Verwaltungssenat im Land Niederösterreich, LGBl. 0015–7, verordnet:

Änderung der Verordnung über die Errichtung von Außenstellen des Unabhängigen Verwaltungssenates

Die Verordnung über die Errichtung von Außenstellen des Unabhängigen Verwaltungssenates, LGBl. 0015/1, wird wie folgt geändert:

Im § 1 wird das Wort "und" durch einen Beistrich ersetzt und werden nach dem Wort "Wr. Neustadt" die Worte "und Zwettl-Niederösterreich" eingefügt.

Niederösterreichische Landesregierung:

Pröll

Landeshauptmann

0015/1-1

§ 1

Außenstellen des Unabhängigen Verwaltungssenates werden in Mistelbach, Wr. Neustadt *und Zwettl-Niederösterreich* errichtet.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft.

0015/1 – 1

